

'EINSCHREIBEN'

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 VerfassungsdienstArnulfplatz 1
9021 Klagenfurt

Scaer

Amt der Kärntner Landesregierung	
Eing.: 16. Juni 2017	
01-VD-LG-1786/4-2017	
Bearbeiter	Beilagen

F. L. G.

Wien, am 26. Mai 2017

Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf „Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz geändert wird“ (Zl. 01-VD-LG-1786/4-2017)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Sportwettengesellschaft m.b.H. erlaubt sich, innerhalb offener Frist zum vorliegenden Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass für einen verantwortungsvollen Wettanbieter wie der Österreichischen Sportwettengesellschaft m.b.H. Maßnahmen gegen potentielle Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht fremd und auch zu begrüßen sind.

Innerhalb der Unternehmensgruppe Casinos Austria und Österreichische Lotterien als Mehrheitseigentümer der Österreichische Sportwettengesellschaft m.b.H. ist sogar die Beschäftigung eines eigenen Geldwäschebeauftragten langjährig geübte Praxis. Dementsprechend begrüßen wir die vorgesehenen Maßnahmen, die das Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung reduzieren.

Zu den Punkten im Einzelnen:

Zu 6. § 9b Abs. 3 bzw. 7. § 9b Abs. 4.:

In der letzten Novellierung (LGBl Nr 82/2016) des Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz wurde eine Grenze von € 70,- pro Wettabschluss definiert, unter der auch in anonymer Weise Wetten abgeschlossen werden konnten. Dies entspricht auch dem seit 16 Jahren am Markt erprobten Geschäftsmodell von tipp3, dass um geringe Wetteinsätze auch anonym Wetten abgegeben werden können. Dennoch ist durch eine im Detail geschulte physische

Person vor Ort gewährleistet, dass die entsprechenden Jugendschutzbestimmungen – keine Wettabschlüsse mit Minderjährigen – eingehalten werden.

Die neue Formulierung, die auf Wetteinsätze von € 70,- pro Tag abstellt, lässt das durch den Gesetzgeber intendierte anonyme Wetten um geringe Beträge beim Vertriebsmodell von tipp3 nun nicht mehr zu. Wenn ein Spielteilnehmer in Trafik A anonym € 60,- einsetzt, und in Trafik B am selben Tag nochmals € 60,- einsetzt, kann dies anbieterseitig nicht überprüft werden.

Die neuen Begriffsdefinitionen erscheinen insofern auch innerhalb des Gesetzes inkonsistent zu sein, als der unveränderte § 9b Abs. 2 leg.cit. weiterhin auf den Wettabschluss von € 70,- und nicht den Tag abstellt. („Das Wettunternehmen hat für jeden Wettkunden für Wetten an einem Wettterminal und für Wetten, bei denen der Wetteinsatz pro Wettabschluss einen Geldbetrag von 70 Euro übersteigt, eine laufend nummerierte Wettkundenkarte auszustellen. Für Wettterminals, bei denen auf andere Weise die Einhaltung der Bestimmung des Abs. 1 sichergestellt wird, ist bei einem Wetteinsatz pro Wettabschluss bis zu einem Betrag von 70 Euro keine Wettkundenkarte erforderlich...“).


Wir schlagen daher dringend vor, bei der bisher geltenden Definition, die bei der Wertgrenze auf den Wettabschluss abstellt, zu bleiben. Diese Regelung ist bereits in anderen Bundesländern (Tirol, Salzburg, Oberösterreich) erprobt bzw. gerade im Gesetzeswerdungsprozess (Steiermark).

Wir dürfen Sie ersuchen, unsere Anmerkungen im Begutachtungsverfahren zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Mag. Philip Newald
(Vorsitzender des Vorstandes)



Mag. Georg Weber
(Mitglied des Vorstandes)